

# Satzung der DJK Balzfeld e.V.



## Inhalt

### A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

### B. Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss aus dem Verein

### C. Gebühren, Rechte und Pflichten

- § 7 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 8 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### D. Organe des Vereins

- § 10 Die Vereinsorgane
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Abteilungen

### E. Vereinsjugend

- § 14 Vereinsjugend

### F. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Vergütung
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Vereinsordnungen
- § 18 Haftung des Vereins
- § 19 Datenschutz

### G. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung:

***Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.***

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Balzfeld e.V..  
Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung von „Deutsche Jugendkraft“.
- (2) Der Verein wurde 1954 gegründet. Er ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Badischen Fußballverbandes e.V., des Badischen Turner-Bundes e.V. und des Badischen Tischtennis Verbandes e.V.. Die DJK Balzfeld ist ökumenisch offen.
- (3) Die DJK Balzfeld hat ihren Sitz in 69234 Dielheim. Ihre Farben sind grün/weiß.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Reg. Nr.: VR350174 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die im nachfolgenden betriebenen Tätigkeiten und Maßnahmen.  
Die DJK Balzfeld will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:  
Sie
  - (a) fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
  - (b) dient ihren Mitgliedern, indem sie ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
  - (c) vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des zuständigen Dekanates und bietet dort ihre Hilfe an.
  - (d) fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
  - (e) ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
  - (f) seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## B. Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder der DJK Balzfeld sind die Personen, die sich ihr unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, sie erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der

Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus der DJK Balzfeld erfordert eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## C. Gebühren, Rechte und Pflichten

### § 7 Beiträge, Gebühren und Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder dienen neben privater Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Erträgen aus dem Vereinsvermögen, der Erfüllung des Vereinszwecks.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggf. der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### § 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, im Rahmen der Öffnungs-, Trainings- und Spielzeiten, zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele und Aufgaben der DJK Balzfeld gemäß dieser Satzung zu vertreten.
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich die Beschlüsse der DJK Balzfeld auszuführen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich die Beiträge und eventuellen Umlagen zur Erfüllung besonderer Aufgaben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, zu zahlen.
- (6) Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
- (7) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert und an Dritte weitergegeben werden.

## D. Organe des Vereins

### § 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Gesamtvorstand;
- die Jugendversammlung.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK Balzfeld. Sie hat die Angelegenheiten der DJK Balzfeld durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme der Berichte
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschluss von Satzungsänderung(en)
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- (2) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Weiterhin kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 5.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.
- (5) Verfahrensbestimmungen:
  - (a) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die schriftlich mit Begründung bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden können. Über deren Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden unter Angabe der finalen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt für in der Gemeinde Dielheim wohnhaften Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Dielheim (Z.Zt. „Mitteilungsblatt“). Mitglieder mit einem dem Verein gemeldeten Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Dielheim, werden in Textform eingeladen.
  - (b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.
  - (c) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
  - (d) Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, können aber auch per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder oder der zu Wählende widersprechen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
  - (e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- (6) Wahlen
- (a) Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.
  - (b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
  - (c) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  - (d) Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
  - (e) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
  - (f) Bis zu vier Beisitzer werden im Bedarfsfall durch den geschäftsführenden Vorstand berufen und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
  - (g) Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## § 12 Vorstand

- (1) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - (a) der 1. Vorsitzende,
  - (b) der 2. Vorsitzende,
  - (c) der Geschäftsführer (Schriftführer),
  - (d) der Kassenwart.
- (2) Zum Gesamtvorstand gehören ferner:
  - (a) der Geistliche Beirat
  - (b) die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten,
  - (c) der Jugendleiter,
  - (d) die Beisitzer
- (3) Für die Vorstandsmitglieder c) und d) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben. Die Ehrenvorsitzenden können an den Sitzungen teilnehmen und haben ebenfalls Stimmrecht.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen sind. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (7) Zur Beschlussfassung im Gesamtvorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorsitzenden notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.
- (9) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

## § 13 Abteilungen

- (1) Der Verein verfügt über zahlreiche Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter in dringenden Einzelfällen abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist gegebenenfalls vorher anzuhören. Über die Abberufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

## E. Vereinsjugend

### § 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - (a) der Jugendleiter und
  - (b) die Jugendversammlung
- (4) Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 15 Vergütung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## § 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## § 17 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
  - Ehrenordnung
- (2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind..

## § 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren, wenn die Anzahl von 10 Personen, die mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, überschritten wird.



## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Wiesloch-Dielheim, die es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.05.2016 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.